



Förderrichtlinien der Stiftung Grasdorf an der Leine

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der Zweck der Stiftung Grasdorf an der Leine ist die Förderung der Erhaltung und Gestaltung von Grasdorf in seiner natürlichen und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart. Die Stiftung folgt hierbei dem Motto „erhalten und gestalten“. Stiftungszweck ist, Geschichtsbewusstsein zu fördern, Erinnerungen wach zu halten und kulturelles Erbe zu pflegen, aber auch aktuelle Veränderungen und Entwicklungen, die Grasdorf betreffen, zu begleiten, um so Wandel aktiv mit zu gestalten.

Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist lokal ausgerichtet. Es erstreckt sich auf Grasdorf als Ortsteil der Stadt Laatzen.

Mit der Förderung sollen Menschen die Möglichkeit bekommen, ihr Lebensumfeld aktiv zu gestalten, um so die Attraktivität von Grasdorf weiterzuentwickeln.

Förderschwerpunkte der Stiftung sind:

- Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege;
- Schutz und Erforschung historischer Kulturlandschaften;
- Baudenkmalpflege und Archäologie; Regionalgeschichte und -kultur;
- Gestaltung eines aktiven Dorflebens z.B. durch kulturelle Veranstaltungen und gemeinschaftliche Aktivitäten

2. Antragsteller

Gute Ideen sind jederzeit willkommen. Förderanträge können alle gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (z.B. Vereine) stellen, die Aktivitäten im Sinne des Stiftungszweckes durchführen wollen. Sie müssen nicht aus Grasdorf kommen, aber ihr Projekt muss in Grasdorf an der Leine angesiedelt sein bzw. Grasdorf thematisch behandeln.

Wir bitten Einzelpersonen, die einen Antrag stellen möchten, mit ihrer Idee im Vorfeld an den Vorstand der Stiftung heranzutreten, um die Fördermöglichkeiten zu prüfen, da im Falle einer Bewilligung die Stiftung aufgrund der rechtlichen Lage als Antragstellerin fungieren muss.“

Der Antragsteller sollte über die fachliche Qualifikation und zeitliche Kapazität verfügen, dass beantragte Projekt erfolgreich und im angegebenen zeitlichen Rahmen durchführen zu können. Mehrere Anträge eines Antragstellers im Jahr sind zulässig.



3. Art der Förderung

Die Stiftung Grasdorf an der Leine fördert bewilligte Projekte in der Regel mit einer Summe von **300,00 Euro**. In Ausnahmefällen kann die Förderung diese Summe überschreiten. Die Förderung wird in zwei Raten ausgezahlt 75% zu Projektbeginn und 25% nach erfolgter Abrechnung.

Deckt die Fördersumme die Projektkosten nicht vollständig ab, sondern ist lediglich ein Zuschuss, muss der Antragsteller darlegen, in welcher Weise die restlichen Mittel zur Gesamtfinanzierung des Projekts erbracht werden.

Eing geplante Eigenmittel sind vorrangig vor den Fördermitteln einzusetzen. Werden auch Zuschüsse anderer Förderer eingesetzt, sind diese vorrangig oder gleichrangig mit denen der Stiftung einzusetzen.

Folgekosten wie beispielsweise Reparatur- und Wartungskosten trägt die Stiftung nicht und können auch nicht nachträglich als weiteres Projekt beantragt werden.

Nicht förderfähig sind Zuschüsse zu fortlaufenden Kosten wie Personal- oder Betriebskosten (institutionelle Förderung).

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Verfahren der Antragstellung und Entscheidung über die Bewilligung

Für den Antrag auf Förderung ist das auf der Homepage der Stiftung (www.stiftung-grasdorf-adl.de) oder beim Vorstand erhältliche Formular „Antrag auf Förderung“ zu verwenden und bei der Stiftung Heimat Niedersachsen bzw. beim Vorstand der Stiftung Grasdorf an der Leine einzureichen.

Über die eingegangenen Anträge befindet der Vorstand der Stiftung Grasdorf an der Leine in seiner folgenden Sitzung.

Antragsschluss für die folgende Vorstandssitzung ist der **31. März und 30. September** eines jeden Jahres. Spätestens zwei Monate nach diesen Terminen wird der Antragsteller über die Entscheidung des Vorstands bezüglich einer Förderung informiert. Nur in Ausnahmefällen ist eine kürzere Vorlaufzeit möglich, die vom Antragsteller gut begründet sein muss.

Wird für ein Projekt eine Förderung bewilligt, wird zwischen dem Antragsteller und der Stiftung Grasdorf an der Leine ein Fördervertrag geschlossen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung den vorzeitigen Beginn einzelner Projektteile genehmigen.



5. Auflagen für die Projektdurchführung

Wird ein Projekt durch die Stiftung Grasdorf an der Leine gefördert, ist dies für die Durchführungsorganisation verpflichtend an folgende Auflagen geknüpft:

- a) Das Projekt muss ordnungsgemäß und wirtschaftlich sparsam durchgeführt werden. Nach Projektabschluss muss die Durchführungsorganisation direkt mit der Stiftung Heimat Niedersachsen abrechnen, in dem sie eine Aufstellung aller Kosten sowie die entsprechenden Belege im Original vorlegt.
- b) Die mit dem Projekt verbundene Öffentlichkeitsarbeit wird von der durchführenden Organisation übernommen. Hierbei ist die Stiftung Grasdorf an der Leine in angemessener Weise als Förderinstitution zu nennen. Bei Bauten oder fest installierten Gegenständen sowie bei Druckerzeugnissen u.ä. muss die Stiftung sichtbar genannt werden.
- c) Sollten sich wesentliche Teile des Projektes ändern oder als undurchführbar erweisen, ist die Stiftung Grasdorf an der Leine sofort zu informieren, um eine andere Lösung zu finden bzw. die Förderung anderen Projekten verfügbar zu machen.

Stand 08/2017